

45. Dienstentlassung ruhelohnberechtigter Arbeiter aus disziplinarischen Gründen kann nur erfolgen nach Anhörung einer Disziplinarcommission, der zwei Vertreter der Betriebsleitung und zwei Mitglieder des Betriebsrates unter einem von den örtlichen Parteien ernannten unparteiischen Vorsitzenden angehören. Der Beschuldigte kann sich bei der Verhandlung vor der Disziplinarcommission eines Vertreters bedienen.

46. Besitzt ein Arbeiter, der Anspruch auf Versorgungsrente erworben hat, infolge Alters oder längerer Krankheit nach amtsärztlichem Gutachten nicht mehr die zu seiner bisherigen Tätigkeit erforderliche Arbeitskraft, ohne jedoch arbeitsunfähig zu sein, so darf aus diesem Grunde nicht gekündigt werden, soferne die Möglichkeit besteht, ihn zu leichteren Arbeiten — soweit tunlich innerhalb des gleichen Betriebes — zu verwenden.

Zu § 19 R.M.T.

Mü.T. 136. Als Gründe für fristlose Entlassung gelten für die Arbeiter mit Ausnahme der Hausangestellten nur die in § 123 der Gewerbeordnung aufgeführten Gründe.

§ 20.

Unabdingbarkeit des Vertrages.

R.M.T. 1. Bezirks-, Orts- und Betriebsgesamtvereinbarungen sowie Einzelarbeitsverträge dürfen mit diesem Vertrage nicht in Widerspruch stehen. Bestimmungen, die diesem Vertrage zuwiderlaufen, sind rechtsunwirksam.

2. Die beim Inkrafttreten dieses Vertrages laufenden Bezirks- (örtlichen) Tarifverträge nebst Ausführungsbestimmungen bleiben während ihrer Geltungsdauer, längstens jedoch für ein halbes Jahr weiter in Kraft, wenn der am Tarifvertrag beteiligte Arbeitgeber die Mitgliedschaft beim Reichsarbeitgeberverband oder einem ihm angeschlossenen Bezirksarbeitgeberverband erst am 1. April 1925 oder später erwirbt.

Zu Ziffer 1 und 2:

B.M.T. 47. Das bezirkliche Zusatzabkommen ist örtlich bzw. betriebsweise unabdingbar.

§ 21.

Behandlung von Streitigkeiten.

R.M.T. Die Vertragsorgane zur Entscheidung oder Schlichtung von Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlungen nicht möglich ist, sind

- a) die örtlichen Schiedsstellen für kommunale Arbeitertarifsachen,
- b) die Bezirksschiedsstellen für kommunale Arbeitertarifsachen,